



1

Abt. Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt
Hygiene und Umweltmedizin

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

An die Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
Bezirk Pankow

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

GesHUM III

Bearbeiterin

H. Harder/Team Schule-kita

Dienstgebäude:

Grunowstraße 8-11

13187 Berlin

Zimmer **116**

Telefon 030 90295 **2944**

Direkt-App 030 90295 **2916**

Telefax 030 90295 **2901**

E-Mail **geshum@ba-pankow.berlin.de**
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Datum **16.02.2022**

FAQ Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen an den Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Team-Schule-Kita des Gesundheitsamt Pankow möchte Sie in Absprache mit der Schulaufsicht über die aktuellen Verfahrensweisen bezüglich der Anordnung von Isolationen und Quarantänen in Zusammenhang mit dem Coronavirus informieren.

Im Bezirk ist die Allgemeinverfügung (AV) als gesetzliche Grundlage des Handelns am 05.02.2022 widerrufen worden. Bitte vernichten Sie sämtliche Formulare, die einen Bezug zur AV hatten.

Es gelten damit in diesem Bezirk neben den bundesrechtlichen Gesetzen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin sowie die ergänzenden Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Wir haben für Sie einen Antwortkatalog zu den aktuell bereits etablierten Verfahren zusammengestellt, der auf die häufigsten Fragen aus unserer Hotline eingeht.

Für Rückfragen und Anregungen stehen mein Team und ich gerne zur Verfügung

H. Harder

Fachärztin für Hämatologie-Onkologie
Ärztin für Krankenhaushygiene Pankow

Verkehrsverbindungen:

S- u. U-Bahn (Pankow) Linie 2 u. 8
Tram M 1, Linie 50
Bus: 107, 155, 250, 255



Eingang:

Grunowstr. 8-11
(neben Toreinfahrt)

Sprechzeiten:

persönlich
Mo - Fr nach Terminvereinbarung
telefonisch
Mo- Fr 08.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
Berliner Bank
Postbank Berlin

Konto 4163610001
Konto 0513164400
Konto 0246176104

BLZ 100 500 00
BLZ 100 708 48
BLZ 100 100 10

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXXX
BIC DEUTDE33HAN
BIC PBNKDE33HAN

FAQ: Umsetzung der Corona Schutzmaßnahmen an den Schulen

Positive Schüler und Schülerinnen (SuS)

Ein/e SchülerIn wird positiv im Schnelltest getestet, wie ist vorzugehen?

Bei positivem Testergebnis begibt sich das Kind in die häusliche Isolation. Das positive Testergebnis wird durch den bereitgestellten Vordruck der Senatsverwaltung von der Schule bestätigt.

Ist eine Nachtestung in einer Teststelle erforderlich?

Eine Bestätigung des Antigentestes ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch empfiehlt das Gesundheitsamt Pankow, den Antigen-Selbsttest durch eine zertifizierte Teststelle mittels PCR- oder Antigentest unter fachkundiger Leitung (PoC-Test) bestätigen zu lassen. Denn: Ein *Genesenenstatus* kann nur auf der Grundlage eines *positiven PCR-Testes* ausgestellt werden.

Ist das Schnelltest-Ergebnis meldepflichtig?

a) Die Schule ist verpflichtet, das positive Schnelltestergebnis namentlich an das Gesundheitsamt zu melden. Mailanschrift: corona-schulekita@ba-pankow.berlin.de.

Einen entsprechenden Meldebogen erhalten Sie bei Kontaktaufnahme via Mail automatisch.

b) Die Eltern als Erziehungsberechtigte füllen den Meldebogen des bezirklich zuständigen Gesundheitsamtes für positive Personen aus.

Wie lange muss das positive Kind in die häusliche Isolation?

Die Isolationsdauer beträgt 10 Tage ab Nachweis des positiven Tests bei symptomfreien Kindern, bzw. 10 Tage ab Symptombeginn.

Nach Beendigung der 10-tägigen Isolation keine Testung notwendig, um die Isolation abzuschließen.

Kann man die Isolation verkürzen („Freitestung“)?

Voraussetzung für eine Freitestung ist die Symptommfreiheit. Durch einen PCR-Test oder einen Antigentest unter fachkundiger Aufsicht (PoC-Antigentest) ist eine Freitestung frühestens am 7. Tag der Isolierung möglich. Ist der entsprechende Test negativ, kann die Isolation mit Ablauf des 7. Tages bei Symptommfreiheit beendet werden.

Enge Kontaktpersonen (KP)

Was ist eine Test-to-stay Strategie?

In den Schulen wird seriell getestet, derzeit an 5 Tagen, ab dem 21.02.2022 an 3 Tagen.

Dadurch werden infizierte SuS schnell entdeckt.

Kontaktpersonen werden wie bisher weiterhin durch die Schulen ermittelt, müssen aber nicht mehr an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Kontaktpersonen müssen nicht mehr in die Quarantäne. Stattdessen informiert die Schule das Gesundheitsamt, bei welchen Personen die Test-to-stay Strategie Anwendung findet. Solange die Kontaktperson negativ getestet bleibt, können die SuS in die Schule gehen (siehe dazu „Wie ist die Test-to-stay-Strategie umzusetzen“).

Wie ist mit Geschwisterkindern/ im Haushalt lebende Personen umzugehen?

Geschwisterkinder sind von der Test-to-stay Strategie ausgeschlossen.

Für Geschwisterkinder bzw. im Haushalt der positiv getesteten Person lebende Personen beginnt zeitgleich mit der infizierten Person die Quarantäne.

Für diesen sehr begrenzten Personenkreis gelten die Regeln der Quarantäne für enge Kontaktpersonen gemäß Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMVO).

Demzufolge können Geschwisterkinder, die eine Schule besuchen, frühestens am 5. Tag einen Antigen-Schnelltest unter fachkundiger Aufsicht (Poc-Test) durchführen lassen. Ist der entsprechende Test negativ, kann die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages beendet werden. Die Freitestung ist auch am 6. Tag, früh, vor Unterrichtsbeginn in der Schule möglich.

Wie ist die Test-to-stay-Strategie umzusetzen?

Die engen KP, in der Regel die Lerngruppe, werden an 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen morgens in der Schule unter Aufsicht getestet und nehmen am Unterricht teil. Am Wochenende wird zu Hause getestet.

Sollten die 5 Tage am Wochenende auslaufen, ist am Montag ein Antigentest in der Schule unter Aufsicht als Beendigung des Test-to-stay durchzuführen.

Wann Test-to-Stay beginnt, ist identisch mit der bisherigen Quarantäne festzulegen. Es wird also an den Tagen getestet, an denen die KP in Quarantäne wären. Für das Wochenende sind diesen SuS die Teste mitzugeben. Werden die engen KP am Wochenende nicht zu Hause getestet, müssen diese in der häuslichen Quarantäne verbleiben.

Müssen auch vollständig geimpfte und genesene SuS getestet werden?

Personen, die aufgrund von Impfungen oder als Genesene nicht als enge Kontaktperson in Quarantäne geschickt werden, nehmen trotzdem an Test-to-stay teil.

Umgang mit dem Personal

Was gilt für das Personal, wenn es positiv getestet wird?

Es gelten die gleichen Vorgaben wie für die positiv getesteten SuS nach den Vorgaben des RKI.

Was gilt für die engen Kontaktpersonen im Personalbereich?

Unterliegt das Lehrpersonal einer seriellen Testung, kann analog zu positiv getesteten Kindern vorgegangen werden.

Ansonsten gelten die Regeln des RKI für enge Kontaktpersonen:

Diese Kontaktpersonen begeben sich für 10 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt in Quarantäne. Es besteht die Möglichkeit sich frühestens am 7. Tag nach letztem Kontakt zum Fall durch einen PCR- oder PoC-Test freizutesten.

Wer ist von der Quarantäne für enge Kontaktperson ausgenommen?

Die Beschäftigten, die eine Boosterimpfung erhalten haben, geimpfte Genesene und frisch Geimpfte sind von der Quarantänepflicht auch bei engem Kontakt ausgenommen. Beachten Sie hierzu die jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-Schutzmaßnahmenverordnung.

Ausbruchssituation

Was ist zu tun, wenn mehrere Tests in einer Lerngruppe auf einmal positiv werden?

Kommt es zu einem größeren Ausbruch von mindestens 5 Infizierten in einer Lerngruppe, ist Kontakt zum Gesundheitsamt Team Schule-Kita unter corona-schulekita@ba-pankow.berlin.de bzw. telefonisch unter 030 90295-2975 aufzunehmen.

Ausnahmen von der Test-to-stay Strategie

Ausnahmen sind nicht vorgesehen und sollten als absolute Ausnahmen verstanden werden.

Sollten sich besondere Gründe ergeben, von der Test-to-stay Strategie abweichen zu müssen, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt nötig und es muss eine aktive Beauftragung an die Schule durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Nur das Gesundheitsamt kann eine Quarantäne aussprechen, bzw. wie bisher die Schulleitung beauftragen dies zu tun.

Die betreffenden Personen sind dann durch die Schule zu ihrem Status zu informieren. Eine Quarantäne gilt dann nicht nur für den Schulbesuch, sondern ist vollumfänglich einzuhalten.

Wie erfahren die Eltern von der Quarantäne ihres Kindes?

In den Einzelfällen in denen eine Absonderung ausgesprochen wird, müssen wie bisher die Kontaktpersonen ermittelt werden und über eine Kontaktpersonen-Erfassungsliste an das Gesundheitsamt gemeldet werden. In diesen Fällen kann eine Bescheinigung zur Absonderung für die Eltern ausgestellt werden.

Quellenangaben:

(1) Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

(2) RKI Kontaktpersonenmanagement

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

(3) Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html;jsessionid=A15497717B9BDCE0CA9F422FE70FF121.internet052

(4) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>